



Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemein- de Clavaleyres zum Kanton Freiburg

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
2.1 Zusammenschlussprojekt.....	1
2.2 Ausarbeitung des Konkordats	1
2.3 Die Grundzüge des Konkordats.....	2
2.4 Die nächsten Schritte	2
3. Inhalt des Gebietsänderungskonkordats / Kommentar zu den einzelnen Artikeln	2
3.1 Artikel 1	2
3.2 Artikel 2	2
3.3 Artikel 3	2
3.4 Artikel 4	3
3.5 Artikel 5	3
3.6 Artikel 6	3
3.7 Artikel 7	3
3.8 Artikel 8	4
3.9 Artikel 9	4
3.10 Artikel 10	4
3.11 Artikel 11	4
3.12 Artikel 12	4
3.13 Artikel 13	4
3.14 Artikel 14	5
3.15 Artikel 15	5
3.16 Artikel 16	5
3.17 Artikel 17	5
3.18 Artikel 18	6
3.19 Artikel 19	6
3.20 Artikel 20	6
3.21 Artikel 21	6
3.22 Artikel 22	6
3.23 Artikel 23	7
4. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Gebietsänderungskonkordat	7
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (und anderen wichtigen Planungen) ..	7
6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	7
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	8
9. Ergebnis des Konsultationsverfahrens.....	8
10. Antrag.....	8

Vortrag**betreffend das Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg**

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Gebietsänderungskonkordat vereinbaren die beiden Kantone Bern und Freiburg die Grundzüge des Wechsels der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg. Die Aufnahme der Einwohnergemeinde Clavaleyres in den Kanton Freiburg stellt die Basis für den Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten dar.

2. Ausgangslage*2.1 Zusammenschlussprojekt*

Seit dem Jahr 2012 steht die Eingliederung der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres in die freiburgische Gemeinde Murten im Raum. Nach einem positiven Grundsatzbeschluss des Generalrats der Gemeinde Murten und ersten Gesprächen der für Gemeindezusammenschlüsse zuständigen kantonalen Stellen schlossen die Regierungen der Kantone Bern und Freiburg am 14. März 2016 eine Absichtserklärung ab. Darin verpflichten sich die Regierungen der beiden Kantone, die zu einem interkantonalen Gemeindezusammenschluss und dem damit verbundenen Gebietswechsel notwendigen kantonalen Verfahrensschritte einzuleiten bzw. Rechtsgrundlagen zu schaffen sowie zu gegebener Zeit die notwendige Genehmigung auf Bundesebene zu beantragen.

Die Terminplanung der beiden Regierungen sieht für die Einleitung und Genehmigung des Kantonswechsels der Gemeinde Clavaleyres und deren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten folgende Verfahrensschritte vor:

- In einer ersten Phase sind die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der kommunalen Abstimmungen zur Gemeindefusion in Clavaleyres und Murten sicherzustellen und letztere durchzuführen.
- In einem nächsten Schritt arbeiten die Kantone Bern und Freiburg eine interkantonale Vereinbarung in Form eines Gebietsänderungsvertrags aus, welche in beiden Kantonen von den zuständigen Organen zu genehmigen ist.
- Schliesslich ist die Gebietsveränderung der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Mit seinem Gesetz vom 7. Juni 2017 betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG-BE, BSG 105.41) hat sich der Kanton Bern die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen gegeben. Der Kanton Freiburg tat dasselbe mit seinem Gesetz vom 23. März 2018 über die Aufnahme der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg und ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten (ClaZG-FR, SGF 112.7).

Neben der Regelung von Fragen des Gemeindezusammenschlusses äussern sich die entsprechenden Erlasse auch zur in einem nächsten Schritt folgenden vertraglichen Gebietsänderung der beiden Kantone und sehen dabei eine duale Lösung vor: Während ein sog. Gebietsänderungskonkordat die Veränderung des Kantonsgebiets anordnet und dessen grundlegende Aspekte regelt, sollen die untergeordneten Modalitäten des Kantonswechsels in einer sog. interkantonalen Vollzugsvereinbarung festgesetzt werden.

2.2 Ausarbeitung des Konkordats

Das Konkordat wurde unter der Schirmherrschaft einer interkantonalen Arbeitsgruppe ausgearbeitet, der Vertreter des bernischen Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR), der Berner Staatskanzlei, des Generalsekretariats der freiburgischen Direktion der Institutionen

und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), des freiburgischen Amts für Gemeinden (GemA) und des freiburgischen Amts für Gesetzgebung (GeGA) angehörten. Zudem erhielt das Institut für Föderalismus den Auftrag, die gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen und diese Arbeiten zu begleiten. Die verschiedenen Direktionen der beiden betroffenen Kantone wurden eingeladen, ihre Vorschläge zu formulieren, bevor dieser Vorentwurf konsolidiert wurde. Zudem fanden zu verschiedenen Punkten des Konkordats vertiefte bilaterale Kontakte mit den zuständigen Direktionen statt.

2.3 Die Grundzüge des Konkordats

Wie namentlich vom Institut für Föderalismus sowie im ClaG-BE und im ClaZG-FR empfohlen, beschränkt sich das interkantonale Konkordat darauf, die Grundsätze einer Gebietsänderung festzulegen. So werden zahlreiche Punkte basierend auf einer Kompetenzdelegation an die bernische und freiburgische Regierung auf dem Vereinbarungsweg geregelt werden können (Art. 3 des Konkordats). Dieses Vorgehen ermöglicht es der bernischen und der freiburgischen Regierung, noch hängige Fragen zu klären. Aufgrund der Einzigartigkeit des Projekts muss man in der Tat davon ausgehen, dass sich im Laufe der Umsetzung des Zusammenschlusses von Murten und Clavaleyres nach und nach neue Fragen stellen werden.

Nebst den Fragen zum Gebiet (Art. 4) und zur Bevölkerung von Clavaleyres (Art. 5) legt das Konkordat die Grundsätze in den Bereichen Organisation (Art. 6 und 7), Recht (Art. 8 bis 13) und Finanzen (Art. 14 bis 17) fest. Die Schlussbestimmungen regeln namentlich das Verfahren für die Beilegung allfälliger Streitigkeiten sowie Verfahrensfragen (Genehmigung und Inkrafttreten) und was mit den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehenden interkantonalen Vereinbarungen geschehen soll.

2.4 Die nächsten Schritte

Nach der Verabschiedung des Konkordats durch die Exekutiven der Kantone Bern und Freiburg wird das Konkordat in Form eines Gesetzesentwurfs bzw. im Fall des Kantons Bern in Form eines Grossratsbeschlusses den Parlamenten zur Genehmigung unterbreitet. Nach der Genehmigung durch den Grossen Rat können gemäss Art. 20 ClaZG und Art. 10 ClaG die Stimmberechtigten beider Kantone darüber abstimmen. Wird jeder dieser Schritte erfolgreich abgeschlossen, so wird das Konkordat schliesslich den eidgenössischen Räten unterbreitet.

3. Inhalt des Gebietsänderungskonkordats / Kommentar zu den einzelnen Artikeln

3.1 Artikel 1

In Artikel 1 werden der Gegenstand des Konkordats sowie das von der Gebietsänderung betroffene Gebiet präzisiert. Es handelt sich um das aktuelle Gebiet der Einwohnergemeinde Clavaleyres, dargestellt in einem Kartenausschnitt, welcher auf einer Karte von swisstopo im Massstab 1:25'000 basiert.

3.2 Artikel 2

In Artikel 2 werden die wichtigsten Begriffe des Konkordats definiert.

3.3 Artikel 3

Artikel 3 ermächtigt die bernische und die freiburgische Regierung, interkantonale Vereinbarungen abzuschliessen, um den Wechsel des Gebiets und der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg im Detail zu regeln. Somit werden Artikel 11 ClaG und Artikel 21 ClaZG umgesetzt. Absatz 1 enthält eine exemplarische Aufzählung von Bereichen, die von solchen Vereinbarungen potenziell betroffen sind. Absatz 2 besagt, dass die Kantonsverwaltungen gehalten sind, für die Ausarbeitung der erforderlichen Vereinbarungen

zusammenzuarbeiten und die betroffenen Personen und Gemeindeorgane beizuziehen.

3.4 Artikel 4

Zu Artikel 4 sind keine weiteren Erläuterungen nötig. In Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (SR 101) bedarf das Konkordat der Zustimmung der freiburgischen und bernischen Stimmberechtigten sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

3.5 Artikel 5

Artikel 5 sieht vor, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Clavaleyres Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Gemeinde Murten werden, und dass die Bürgerinnen und Bürger von Clavaleyres Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Murten werden. Nach Artikel 48 der Verfassung des Kantons Freiburg (SGF 10.1) haben mündige Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren in Clavaleyres ihren Wohnsitz haben oder davor in einer freiburgischen Gemeinde während mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz hatten, das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten.

Absatz 3 regelt die Frage der Burgergemeinde Clavaleyres und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Mit Inkrafttreten des Konkordats und der Fusionsvereinbarung zwischen Murten und Clavaleyres werden die Bürgerinnen und Bürger von Clavaleyres Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der neuen Gemeinde Murten (wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Ortsbürgergemeinde von Murten in deutscher Sprache unter der Bezeichnung "Burgergemeinde Murten" auftritt). Das freiburgische Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1, Art. 104 ff.) und das freiburgische Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG; SGF 114.1.1) werden anwendbar sein.

3.6 Artikel 6

Zu Artikel 6 sind keine weiteren Erläuterungen nötig.

3.7 Artikel 7

Artikel 7 regelt den Status der vom Kanton Freiburg anerkannten Kirchen, also der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche. Ab dem Zeitpunkt der Fusion werden die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat durch freiburgisches Recht geregelt sein. Wenn nötig werden die betroffenen Kirchen die nötigen Schritte veranlassen, um ihre Strukturen an das freiburgische Recht anzupassen. Es sei darauf hingewiesen, dass Clavaleyres bereits in die reformierte Kirchgemeinde Murten integriert ist (Art. 6 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg vom 26. Mai 1997; SGF 192.11).

Der Kantonswechsel von Clavaleyres führt in Bezug auf die evangelisch-reformierte Konfession dazu, dass die bisherige Kirchgemeinde Münchenwiler-Clavaleyres künftig nur noch aus der bernischen Exklave Münchenwiler besteht. Diese Kirchgemeinde («Bernisch Murten») bildet schon heute Teil der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Murten. Rechtsgrundlage hierfür ist die interkantonale Übereinkunft über die gemischten Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten aus dem Jahre 1889 (BSG 411.231.91; SGF 192.6). Als unmittelbar rechtssetzendes Konkordat bietet sie die notwendige öffentlich-rechtliche Basis für den Bestand kantonsübergreifender Kirchgemeinden und ist in ihrem Bestand nicht grundsätzlich betroffen. Die Übereinkunft wird aber zu gegebener Zeit auf ihre Aktualität hin zu überprüfen sein (vgl. dazu auch Bemerkungen zu Art. 22 unten).

Der Fall der Gläubigen der christkatholischen Kirche, die vom Kanton Bern anerkannt wird, jedoch nicht vom Kanton Freiburg, wurde geprüft. Gegenwärtig werden deutschsprachige Christkatholiken aus dem Kanton Freiburg bereits von der Berner Kirchgemeinde seelsorglich betreut. Die Gebietsänderung ändert somit nichts an ihrem Status.

3.8 Artikel 8

Artikel 8 regelt, dass das freiburgische Recht für die gesamte Bevölkerung und das Gebiet der gegenwärtigen Gemeinde Clavaleyres gilt, sobald das Konkordat und somit der Kantonswechsel in Kraft tritt. Absatz 2 sieht jedoch die Möglichkeit vor, vom freiburgischen Recht abzuweichen, namentlich in der Umsetzungsphase der Gebietsänderung und des Gemeindezusammenschlusses. Solche Ausnahmen sind jedoch nur möglich aufgrund dieses Konkordats oder entsprechender Bestimmungen einer interkantonalen Vereinbarung nach Artikel 3.

3.9 Artikel 9

In Artikel 9 geht es um zum Zeitpunkt der Gebietsänderung hängige Verfahren. Es wird der Grundsatz festgelegt, dass Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss von den bernischen Behörden bearbeitet werden. Eine allfällige Beschwerde wird somit ebenfalls von den bernischen Behörden bearbeitet, bis hin zur Ausschöpfung der Rechtsmittel.

3.10 Artikel 10

Artikel 10 behandelt langfristige Rechtsverhältnisse wie Konzessionen, Bewilligungen, Patente usw. In diesem Fall werden diese Rechtsverhältnisse für die nach bernischem Recht vorgesehene Dauer aufrechterhalten und gelten als nach freiburgischem Recht anerkannt. Müssen sie erneuert oder geändert werden, so findet das freiburgische Recht vollumfänglich Anwendung. Die interkantonalen Vereinbarungen können besondere Bestimmungen vorsehen. Die Rechtsverhältnisse, die auf Gemeindereglementen basieren, werden im Rahmen der Harmonisierung der Gemeindereglemente überprüft, gemäss der Fusionsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Clavaleyres und der Gemeinde Murten und der freiburgischen Gesetzgebung über die Gemeindezusammenschlüsse.

3.11 Artikel 11

In Artikel 11 wird präzisiert, dass die Wohnsitzdauer in der gegenwärtigen Gemeinde Clavaleyres im Bereich des Bürgerrechts (Einbürgerung ...) und der politischen Rechte angerechnet wird. Wie bereits erwähnt (siehe Kommentar zu Art. 5) sind mündige Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Clavaleyres ihren Wohnsitz haben, in der neuen Gemeinde Murten auf Gemeindeebene stimm- und wahlberechtigt. Ebenso wird die offizielle Wohnsitzdauer in der Gemeinde Clavaleyres vor dem Kantonswechsel für den Erhalt des freiburgischen Bürgerrechts angerechnet, namentlich bei Einbürgerungsgesuchen.

3.12 Artikel 12

Die Gemeinde Murten hat im Februar 2018 eine Revision ihres Ortsplans (OP) vorgenommen. Die Gemeinde Clavaleyres verfügt seit 2013 über ihren eigenen Ortsplan. Die vom aktuellen OP und dem Gemeindebaureglement der Gemeinde Clavaleyres vorgesehenen Vorschriften behalten für das Gebiet von Clavaleyres ihre Gültigkeit, wenn die Gemeinde in die neue Gemeinde Murten integriert ist, und zwar bis diese eine neue Gesamtrevision ihres OP und ihres Gemeindebaureglements vornimmt. Artikel 34 Absatz 3 des freiburgischen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) sieht vor, dass der Ortsplan mindestens alle 15 Jahre überprüft werden muss. Diese Bestimmung weicht somit von Artikel 141 des freiburgischen Gesetzes über die Gemeinden ab, der vorsieht, dass die neue Gemeinde die Gemeindereglemente innert zwei Jahren ab Rechtskraft des Zusammenschlusses vereinheitlicht.

3.13 Artikel 13

Artikel 13 behandelt die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) von Weinen, die auf dem aktuellen Gebiet der Gemeinde Clavaleyres erzeugt werden. Die AOC für die Berner Weine sind im Reglement über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (KUBR), das von der

Rebgesellschaft Bielersee und der Rebgesellschaft Thunersee-Bern beschlossen wurde, geregelt. Art. 13 des Konkordats sieht vor, dass die Bezeichnung «Bern AOC» für Weine, die auf dem Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Clavaleyres produziert werden, trotz des Gebietswechsels zum Kanton Freiburg weiterhin unter die bernische Gesetzgebung fällt und somit aufrechterhalten werden kann. Die von der bernischen Gesetzgebung bezeichneten Rebgesellschaften werden daher prüfen müssen, ob die auf dem Gebiet der aktuellen Gemeinde Clavaleyres produzierten Weine die Bezeichnung «Bern AOC» beibehalten können, falls sie dies möchten.

3.14 Artikel 14

Artikel 14 sieht vor, dass die kantonalen Grundstücke mit dem Kantonswechsel an den Kanton Freiburg übergehen, und zwar im jeweiligen Zustand und ohne finanzielle Entschädigung. «Ausserbuchlich» beschreibt einen grundbuch- und nicht buchhaltungstechnischen Vorgang. Es handelt sich hier im Wesentlichen um die heutige Berner Kantonsstrasse, die durch die Gemeinde Clavaleyres führt, die jedoch nicht den Kriterien einer Kantonsstrasse nach freiburgischem Recht entspricht (Art. 9 Abs. 1 e contrario und Art. 12 des Strassengesetzes vom 15. April 1968 (StRG)). Die Strasse geht daher in einem zweiten Schritt, ebenfalls zum Zeitpunkt der Gebietsänderung, auf die neue Gemeinde Murten über und wird zu einer Gemeindestrasse. Für deren Unterhalt, einschliesslich allfälliger dringender Arbeiten, kommt bis zum Inkrafttreten des Kantonswechsels der Kanton Bern auf. Der Übergang der kommunalen Grundstücke ist seinerseits durch die Fusionsvereinbarung und die freiburgische Gesetzgebung im Bereich der Gemeindegemeinschaften geregelt.

3.15 Artikel 15

Artikel 15 behandelt die Erhebung von Steuern auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Clavaleyres. Ab dem Zeitpunkt der Gebietsänderung sind die natürlichen und juristischen Personen von Clavaleyres der freiburgischen Steuergesetzgebung unterstellt. Der Kanton Freiburg wird festlegen müssen, wie die Akontozahlungen für diese Steuerperiode bestimmt werden sollen. Denkbar wäre, dass er sich auf die letzte Steuererklärung (wie bei den interkantonalen Beziehungen) oder die letzte Veranlagungsanzeige des Kantons Bern stützt. Eine weitere Möglichkeit wäre, den betroffenen Steuerzahlern eine vereinfachte Steuererklärung zukommen zu lassen, die generell zur Bestimmung der Akontozahlungen verschickt wird, wenn sich eine Steuerzahlerin oder ein Steuerzahler während der Steuerperiode im Kanton niederlässt. Absatz 2 verweist darauf, dass die Behörden des Kantons Bern für allfällige Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen zuständig sind, die die Steuerperiode vor der Gebietsänderung betreffen, wie nach der allgemeinen Regel in Artikel 9 vorgesehen.

3.16 Artikel 16

Für die Steuerperiode, die vor dem Kantonswechsel endet, erfolgt die Veranlagung der Vermögenssteuer und der Liegenschaftssteuer durch die Behörden des Kantons Bern. Der neue Steuerwert und der Eigenmietwert werden vom Kanton Freiburg bis zum Ende des auf die Gebietsänderung folgenden Jahres festgelegt.

3.17 Artikel 17

Artikel 17 legt die Grundlagen für die Erhebung der Liegenschaftssteuer ab der Gebietsänderung fest. Für die erste Steuerperiode nach der Gebietsänderung wird die Liegenschaftssteuer aufgrund des letzten von den bernischen Steuerbehörden berücksichtigten Steuerwerts bestimmt. Für die folgenden Steuerperioden wird der vom Kanton Freiburg (in Anwendung von Art. 16) festgelegte Steuerwert berücksichtigt werden.

3.18 Artikel 18

Was die Kausalabgaben betrifft (z.B. Abwasserreinigung), so werden diese bis zur Gebietsänderung vom Kanton Bern bzw. von der Gemeinde Clavaleyres nach bernischem Recht erhoben, und anschliessend vom Kanton Freiburg bzw. von der neuen Gemeinde Murten nach freiburgischem Recht. Das Konkordat (Abs. 2) sieht ausserdem vor, dass keine kantonalen Gebühren und Abgaben erhoben werden, die in direktem Zusammenhang mit der Gebietsänderung stehen. Als Beispiel seien die Kontrollschilder der Fahrzeuge der Bewohnerinnen und Bewohner der aktuellen Gemeinde Clavaleyres erwähnt, die kostenlos ersetzt werden können. Die Gemeindegebühren und -abgaben werden ihrerseits in der Fusionsvereinbarung behandelt.

3.19 Artikel 19

Zu Artikel 19 sind keine weiteren Erläuterungen nötig.

3.20 Artikel 20

Artikel 20 sieht vor, nach welchen Regeln im Falle von Streitigkeiten über die Anwendung des Konkordats oder der interkantonalen Vereinbarungen vorzugehen ist. Die beiden Kantone verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Konkordats oder der nach Artikel 3 abgeschlossenen interkantonalen Vereinbarungen ergeben, entsprechend Artikel 44 Abs. 3 der Bundesverfassung durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

Sollte diese Verhandlungs- oder Vermittlungsphase scheitern, beschreiben die Absätze 2 bis 4 das Vermittlungsverfahren der Eidgenossenschaft bei Streitigkeiten aufgrund dieses Konkordats oder der interkantonalen Vollzugsvereinbarungen. Hat auch diese Vermittlung keinen Erfolg, entscheidet das Bundesgericht nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110).

3.21 Artikel 21

Artikel 21 beschreibt das Verfahren zur Genehmigung dieses Konkordats. Wie bereits erwähnt, wird dieses Konkordat von den Parlamenten der Kantone Bern und Freiburg genehmigt werden müssen, nachdem die Genehmigung der Fusionsvereinbarung durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Clavaleyres und Murten in Kraft getreten ist. Diese Genehmigung wird nach Artikel 20 ClaZG-FR und Artikel 10 ClaG-BE den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet. Wie in diesen beiden Gesetzen vorgesehen, findet die Volksabstimmung in beiden Kantonen am gleichen Tag statt. Die bernische und die freiburgische Regierung legen den Termin gemeinsam fest. In der Einleitung wurde ebenfalls bereits darauf hingewiesen, dass das Konkordat nach Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung durch die Bundesversammlung genehmigt werden muss, nachdem es von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der beiden Kantone angenommen worden ist.

3.22 Artikel 22

Artikel 22 räumt den beiden Kantonsregierungen die Kompetenz ein, allfällige kantonale Vereinbarungen, die die Einwohnergemeinde Clavaleyres betreffen, zu ändern oder aufzuheben, namentlich in Abweichung von Artikel 4 Abs. 1 des freiburgischen Gesetzes vom 11. September 2009 über die interkantonalen Verträge (VertragsG; SGF 121.3). Der Kanton Bern kennt keine vergleichbare Gesetzesbestimmung; der vorliegende Artikel 22 stellt eine Delegationsnorm im Sinne von Artikel 69 Absatz 1 der bernischen Kantonsverfassung (BSG 101.1) dar. Darin wird festgehalten, dass Befugnisse des Volkes an den Grossen Rat und an den Regierungsrat übertragen werden können, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Bis heute wurde nur eine interkantonale Vereinbarung, die die Gemeinde Clavaleyres betrifft, erfasst: die Übereinkunft vom 22. Januar und 6. Februar 1889 zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten (BSG 411.231.91, SGF 192.6).

Diese Vereinbarung wird in diesem Rahmen überprüft werden. Die allfällige Überprüfung von Vereinbarungen erfolgt gemäss den anzuwendenden Verfahren und unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der in ihren Interessen berührten Instanzen und Personenkreise.

3.23 Artikel 23

Artikel 23 legt das Inkrafttreten dieses Konkordats fest. Das Datum des Inkrafttretens wird von den Regierungen der beiden Kantone einvernehmlich festgelegt, und zwar sobald wie möglich nach der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Aus praktischen Gründen tritt dieses Konkordat an einem 1. Januar in Kraft.

4. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Gebietsänderungskonkordat

Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der bernischen Kantonsverfassung legt fest, dass Änderungen des Kantonsgebiets der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen. Die Genehmigung des mit dem Kanton Freiburg ausgehandelten Konkordats zuhanden der Stimmberechtigten wird durch den Grossen Rat in Form eines Grossratsbeschlusses (GRB) vorgenommen. Dieser GRB und das Gebietsänderungskonkordat werden in der Gesetzessammlung geführt. Artikel 1 dieses GRB regelt den sogenannten Beitritt zum Konkordat, Artikel 2 das Inkrafttreten sowie das Ausserkrafttreten und die spätere Entfernung aus der bernischen Gesetzessammlung. Artikel 3 schliesslich legt fest, dass der Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (und anderen wichtigen Planungen)

Der Gebietswechsel einer bernischen Gemeinde im Rahmen einer interkantonalen Fusion wird in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 weder explizit erwähnt noch ausgeschlossen. Die Fusion der Kleinstgemeinde Clavaleyres mit Murten und der damit verbundene Kantonswechsel tangiert keine strategischen Projekte des Kantons.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die personellen Ressourcen für die Begleitung und Beratung über die gesamte Verfahrensdauer bis zur allfälligen Umsetzung werden von den beiden Kantonen zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1). Der zeitliche Aufwand für Beratung, der bei den involvierten kantonalen Stellen anfällt, ist im Vergleich zur Abwicklung von innerkantonalen Fusionen insbesondere aufgrund der Komplexität des vorliegenden mehrstufigen Verfahrens und aufgrund der interkantonalen Koordination höher. Ebenfalls höher bzw. zeitaufwändiger ausfallen dürften sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Nachführung von Statistiken, Geodaten, usw.

Es erfolgt keine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern an den kommunalen Abklärungen. Zudem werden keine Finanzhilfe nach GFG an die umgesetzte Fusion und keine Kompensationszahlungen nach FILAG ausgerichtet. Die finanziellen Fusionsförderinstrumente des Kantons Bern werden auf diese interkantonale Fusion nicht angewendet.

Finanzielle Auswirkungen gibt es im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von kommunalen und kantonalen Abstimmungen. Die Kosten im Zusammenhang mit den Gemeindeabstimmungen gehen vollständig zu Lasten der Gemeinden (Art. 49 PRG).

Bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Kantonen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Der auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Clavaleyres gelegene Teil der Kantonsstrasse geht entschädigungslos an den Kanton Freiburg über. Dabei handelt es sich um einen vergleichsweise geringen Vermögenswert. Die

entschädigungslose Übertragung ist im Fall der vorliegenden Gebietsänderung vertretbar und hat keine präjudizierende Wirkung. Schliesslich verzichten die beiden Kantone in Artikel 17 Absatz 2 des Konkordats auf die Erhebung von allfälligen Kausalabgaben (z.B. kostenloser Austausch der Kontrollschilder von Fahrzeugen), welche im Zusammenhang mit dem Gebietswechsel stehen. Insgesamt dürfte dieser Gebührenverzicht aber – sofern überhaupt zugunsten des Kantons Bern – mit Blick auf die Grösse der Einwohnergemeinde Clavaleyres sehr gering ausfallen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Hauptauswirkung auf die Einwohnergemeinde Clavaleyres liegt darin, dass die Stimmberechtigten über die Kantonszugehörigkeit und über ihre institutionelle Zukunft entscheiden.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Wechsel der Kleinstgemeinde Clavaleyres hat weder direkte noch indirekte nennenswerte Auswirkungen.

9. Ergebnis des Konsultationsverfahrens

Im Rahmen der Konsultation gingen insgesamt 26 (grundsätzlich zustimmende) Eingaben der Direktionen, von Parteien und weiteren kantonalen Stellen sowie von betroffenen Organisationen und Körperschaften ein. Die Eingaben wurden systematisch erfasst, mit denjenigen des Kantons Freiburg abgeglichen und in einem internen Verzeichnis der interkantonalen Arbeitsgruppe festgehalten. Die Mehrheit der inhaltlichen und redaktionellen Eingaben wurde in Absprache mit dem Kanton Freiburg berücksichtigt.

10. Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, das Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg zu genehmigen.

Bern, 13. März 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 510

2018_12_STA_Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zum Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Artikel 10 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG) ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
I.			
Art. 1 ¹ Der Kanton Bern tritt dem Gebietsänderungskonkordat vom ■■. ■■■ 20■■ über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg ³⁾ bei.			

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG [105.41](#)

³⁾ BSG [■](#)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 2 ¹ Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. ² Dieser Beschluss und das Gebietsänderungskordat treten gleichzeitig mit dem Clavaleyres-Gesetz ausser Kraft und werden aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung entfernt.			
Art. 3 ¹ Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.			
II.			
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
III.			
<i>Keine Aufhebungen.</i>			
IV.			
Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.			
Bern, 13. März 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 29. April 2019 Im Namen der Kommission Der Präsident: Jost		Bern, 15. Mai 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Kantone Bern und Freiburg,

gestützt auf Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)¹⁾, das Gesetz vom 7. Juni 2017 betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG)²⁾ und das Gesetz vom 23. März 2018 über die Aufnahme der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg und ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten (ClaZG)³⁾,
vereinbaren:

I.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Das vorliegende Gebietsänderungskonkordat ordnet den Wechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres vom Kanton Bern zum Kanton Freiburg an und regelt dessen Abwicklungsmodalitäten und Folgen.

² Das vom Wechsel betroffene Gebiet entspricht dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Clavaleyres (kartografische Darstellung in Anhang 1).

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ BSG [105.41](#)

³⁾ SGF [112.7](#)

Art. 2 *Begriffe*

¹ In diesem Konkordat bedeuten

- a. Einwohnergemeinde Clavaleyres: Politische Gemeinde des Kantons Bern vor dem Kantonswechsel und der Fusion mit der Gemeinde Murten,
- b. Gemeinde Murten: Gemeinde des Kantons Freiburg vor der Fusion mit der Einwohnergemeinde Clavaleyres,
- c. Gebietsänderung: Gebietsverhältnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gebietsänderungskonkordats,
- d. Neue Gemeinde Murten: Gemeinde des Kantons Freiburg, die aus der Fusion mit der vormaligen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch die Gemeinde Murten entsteht,
- e. Ortsteil Clavaleyres: Gebiet der vormaligen Einwohnergemeinde Clavaleyres als Teil der neuen Gemeinde Murten,
- f. Ortsbürgergemeinde Murten: Körperschaft nach freiburgischem Gemeinderecht.

Art. 3 *Kompetenzdelegation zum Erlass von ausführenden Bestimmungen*

¹ 1 Die beiden Regierungen werden ermächtigt, weitere Vereinbarungen zur Regelung der technischen, finanziellen, administrativen und rechtlichen Fragen namentlich in folgenden Bereichen abzuschliessen:

- a. Alle Register, Daten und insbesondere Geobasisdaten,
- b. Gesamtes Archivgut,
- c. Subventionen und Finanzierungsbeihilfen, Ersatzbeiträge,
- d. Finanz- und Lastenausgleich,
- e. Interkommunale Zusammenarbeit (u.a. Schul- und Ausbildungsabkommen),
- f. Übertragung und Änderung bestehender Rechtsverhältnisse (u. a. Dauerverfügungen, Verträge, Konzessionen, [Berufsausübungs-]Bewilligungen),
- g. Forst- und Landwirtschaft,
- h. Betreibungs- und Konkurswesen,
- i. Raumplanung (Nutzungspläne, Schutzbauten),
- j. Denkmalpflege und Baudenkmäler,
- k. Öffentlicher Verkehr,
- l. Strassen, Stromnetzgebiete-zuteilung, Gebäudeförderprogramm,
- m. Wirtschaftsförderung,
- n. Strassenverkehr und Schifffahrt (Übertragung von Zulassungen, Bewilligungen und Ausweisen, Besteuerung),

- o. Soziales, Kindes- und Erwachsenenschutz, Alters- und Pflegebereich, Krankenversicherung,
- p. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

² Die Behörden der beiden Kantone verpflichten sich zur Zusammenarbeit und Vornahme des notwendigen Datenaustausches zwecks Ausarbeitung der weiteren Vereinbarungen. Die davon betroffenen Personen und Gemeindeorgane werden vorgängig auf geeignete Weise informiert und angehört.

B. Regelungsbereiche

1. Gebiet und Volk

Art. 4 *Gebiet*

¹ Das Gebiet der Einwohnergemeinde Clavaleyres wird mit Inkrafttreten dieses Konkordats Bestandteil des Gebiets des Kantons Freiburg.

Art. 5 *Volk*

¹ Einwohnerinnen und Einwohner von Clavaleyres werden Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Freiburg und Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Gemeinde Murten.

² Bürgerinnen und Bürger von Clavaleyres werden Bürgerinnen und Bürger des Kantons Freiburg und Bürgerinnen und Bürger der neuen Gemeinde Murten.

³ Die Aufnahme der Bürgerinnen und Bürger gemäss bernischem Recht in die Ortsbürgergemeinde Murten bestimmt sich nach freiburgischem Recht.

2. Organisation

Art. 6 *Status der Einwohnergemeinde Clavaleyres in der territorialen Organisation des Kantons Freiburg*

¹ Die Einwohnergemeinde Clavaleyres wird mit Inkrafttreten dieses Konkordats Ortsteil der neuen Gemeinde Murten, und als solcher teilt er deren rechtliche Stellung in der Organisation des Kantons Freiburg.

Art. 7 *Status von Clavaleyres in der Organisation der anerkannten Kirchen des Kantons Freiburg*

¹ Die auf dem Gebiet der Gemeinde Clavaleyres gelegenen «evangelisch-reformierten» und «römisch-katholischen» Kirchgemeinschaften übernehmen die Rechtsordnung des Kantons Freiburg zum Zeitpunkt der Fusion.

² Sie organisieren sich nach den Bestimmungen des freiburgischen Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (KSG)¹⁾ sowie den jeweiligen Kirchenstatuten.

3. Recht

Art. 8 *Grundsatz*

¹ Mit Inkrafttreten dieses Konkordats gilt für Gebiet und Volk des Ortsteils Clavaleyres die Rechtsordnung des Kantons Freiburg.

² Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur, sofern das vorliegende Konkordat oder die interkantonale Vollzugsvereinbarung dies vorsehen.

4. Kollisionsrecht: hängige Begehren und Verfahren

Art. 9 *Hängige Verfahren zivilrechtlicher, strafrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur vor bernischen Behörden*

¹ Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bei den bernischen Behörden hängigen zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verfahren werden bis zum rechtskräftigen Abschluss von diesen weitergeführt, soweit das Bundesrecht keine andere Zuständigkeit vorsieht.

Art. 10 *Bestehende (Dauer-)Rechtsverhältnisse*

¹ Vom Kanton Bern oder von der Einwohnergemeinde Clavaleyres erlassene Verfügungen, die Rechtsverhältnisse auf Dauer regeln, namentlich Bewilligungen, Patente, Fähigkeitsausweise, behalten ihre Gültigkeit, solange sie nach bernischem Recht weder erneuert oder geändert werden müssen, und gelten als nach freiburgischem Recht anerkannt. Im Fall einer Erneuerung oder Änderung gilt das freiburgische Recht.

² Konzessionen können unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionäre dem freiburgischen Recht angepasst werden.

³ Die interkantonale Vollzugsvereinbarung kann für einzelne Verfügungsarten besondere Regelungen vorsehen.

¹⁾ SGF [190.1](#)

Art. 11 *Bürgerrecht und politische Rechte*

¹ Die Wohnsitzdauer in der Einwohnergemeinde Clavaleyres wird für das Wohnsitzerfordernis im Rahmen der Erlangung des freiburgischen Kantonsbürgerrechts vollständig angerechnet.

² Die Wohnsitzdauer von niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern in der Einwohnergemeinde Clavaleyres wird für die Ausübung von politischen Rechten in der neuen Gemeinde Murten vollständig angerechnet.

Art. 12 *Raumplanung*

¹ Die bestehende Ortsplanung wird übernommen, unter Vorbehalt von entgegenstehendem kantonalem Recht. In diesem Rahmen bleibt die Ortsplanung bis zur nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung der neuen Gemeinde Murten gültig.

Art. 13 *Ursprungsbezeichnung AOC*

¹ Die Bezeichnung „Bern AOC“ des Rebgruts Oberer Hubel in der Einwohnergemeinde Clavaleyres richtet sich weiterhin nach der bernischen Gesetzgebung.

5. Finanzen**Art. 14** *Vermögensausscheidung zwischen den Kantonen*

¹ Die Kantonsstrasse (Parzelle Grundbuchblatt Nr. 6) geht zum Zeitpunkt der Gebietsänderung ausserbuchlich und entschädigungslos vom Kanton Bern auf den Kanton Freiburg über. Der Übergang erfolgt in werkmängelfreiem Zustand.

² In einem zweiten Schritt, ebenfalls zum Zeitpunkt der Gebietsänderung, geht die Kantonsstrasse (Parzelle Grundbuchblatt Nr. 6) in Anwendung des freiburgischen Strassengesetzes vom 15. April 1968 (StrG)¹⁾ ausserbuchlich und entschädigungslos vom Kanton Freiburg auf die neue Gemeinde Murten über und wird zu einer Gemeindestrasse.

Art. 15 *Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, direkte Bundessteuer (direkte Steuern)*

¹ Ab dem Zeitpunkt der Gebietsänderung unterstehen die in Clavaleyres steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen der Steuergesetzgebung des Kantons Freiburg. Der Kanton Freiburg regelt die Erhebung der Akontozahlungen für diese Steuerperioden.

¹⁾ SGF [741.1](#)

² Der Kanton Bern ist zuständig für das letzte Jahr vor der Gebietsänderung. Die Veranlagung und die allfälligen Einsprachen und Beschwerdeverfahren (Rekurskommission, Verwaltungsgericht) obliegen den Behörden des Kantons Bern, ebenso die Erhebung der Steuern.

Art. 16 *Steuerwert und Eigenmietwert von Immobilien*

¹ Im letzten Jahr vor der Gebietsänderung bleibt der Steuerwert (amtlicher Wert) von Immobilien unverändert. Die Veranlagung für die Vermögenssteuer und die Liegenschaftssteuer erfolgt durch die Behörden des Kantons Bern.

² Der Kanton Freiburg legt den neuen Steuerwert sowie den Eigenmietwert bis zum Ende des auf die Gebietsänderung folgenden Jahres fest.

Art. 17 *Liegenschaftssteuer*

¹ Ab der Steuerperiode, die mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung beginnt, ist die Gemeinde Murten für die Erhebung der Liegenschaftssteuer zuständig.

² Die Liegenschaftssteuer für die Steuerperiode, die mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung beginnt, wird aufgrund des letzten von den Behörden des Kantons Bern festgelegten Steuerwerts bestimmt.

Art. 18 *Kausalabgaben*

¹ Der Kanton Bern erhebt Kausalabgaben, die für die Zeit vor der Gebietsänderung fällig geworden sind.

² Kausalabgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Gebietsänderung stehen, werden nicht erhoben.

C. Schlussbestimmungen

Art. 19 *Generalklausel*

¹ Kann weder dem vorliegenden Konkordat noch der interkantonalen Vollzugsvereinbarung eine Regelung entnommen werden, so verständigen sich die zuständigen kantonalen Behörden über das Vorgehen.

² Können sich die beiden zuständigen Behörden nicht einigen, suchen die Regierungen der beiden Kantone im direkten Kontakt nach einer Lösung.

Art. 20 *Streitbeilegungsverfahren*

¹ Die beiden Kantone bemühen sich, Streitigkeiten aus diesem Konkordat und der interkantonalen Vollzugsvereinbarung durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

² Falls sich die Regierungen innert nützlicher Frist nicht einigen können, kann jede von ihnen die Eidgenossenschaft als Vermittlerin anrufen.

³ Die Eidgenossenschaft führt als Vermittlerin eine Aussprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der beiden Kantone durch.

⁴ Führt die Vermittlung innert nützlicher Frist ab Einreichung des Vermittlungsgesuchs zu keiner Einigung, steht jedem Kanton die Möglichkeit der Klage beim Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)¹⁾ offen.

Art. 21 *Genehmigungsverfahren*

¹ Das vorliegende Konkordat wird, nach seiner Unterzeichnung und dem definitiven Inkrafttreten des Resultates der Gemeindeabstimmungen von Murten und Clavaleyres über die interkommunale Fusionsvereinbarung, den Parlamenten beider Kantone zur Genehmigung unterbreitet.

² Es unterliegt in beiden Kantonen der Volksabstimmung. Die Abstimmung findet in beiden Kantonen am selben Termin statt. Die beiden Regierungen einigen sich auf den Termin.

³ Nach Annahme des vorliegenden Konkordats durch die Stimmberechtigten in beiden Kantonen unterbreiten die beiden Regierungen die Gebietsänderung der Eidgenossenschaft zur Genehmigung durch die Bundesversammlung gemäss Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Art. 22 *Aufhebung und Anpassung interkantonalen Vereinbarungen*

¹ Interkantonale Vereinbarungen, die in Bezug auf die Einwohnergemeinde Clavaleyres abgeschlossen wurden, können durch die beiden Kantonsregierungen aufgehoben oder angepasst werden.

Art. 23 *Inkrafttreten*

¹ Die Regierungen der beiden Kantone bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungskordats.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ SR [173.110](#)

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Die Regierungen der beiden Kantone bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungskonkordats.

Bern, 13. März 2019/Freiburg, 12. März 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Neuhaus
Der Staatsschreiber: Auer

Im Namen des Staatsrates
Der Präsident: Siggen
Die Staatsschreiberin: Gagnaux-Morel

Anhang 1 zu Artikel 1 Absatz 2

(Stand XXXXX)

Karte 1:25'000 des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Clavaleyres

Kanton Bern, Gemeinde Clavaleyres

